

Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten im Zusammenhang mit der Reformationsdekade

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) sieht in der Ausgestaltung und im Begehen der Reformationsdekade eine besondere Herausforderung.

Sie stellt Werken, Einrichtungen sowie Kirchengemeinden und Kirchenkreisen für Veranstaltungen und Projekte auf Antrag Finanzmittel zur Verfügung und fördert damit die lebendige Ausgestaltung der Reformationsdekade.

Diese Mittel sollen helfen, die Profilierung des evangelischen Zeugnisses in Kirche und Gesellschaft entsprechend des Grundsatzbeschlusses des Landeskirchenrates der EKM voran zu treiben.

Für die Beantragung und die Vergabe der Mittel gilt folgende Richtlinie:

1. Verwendung der Mittel

Die Mittel können verwendet werden zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die direkt der Ausgestaltung der Lutherdekade in der EKM dienen. Institutionelle Förderung und Bezuschussung von Haushalten ist mit Mitteln dieses Fonds nicht möglich.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der im Haushaltjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- 2.2. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 40% der Gesamtkosten eines Projektes. Der Förderbetrag richtet sich auch nach dem Umfang des Projektes und der Höhe der finanziellen Beteiligung Dritter (z.B. des Kirchenkreises, diakonischer Einrichtungen, Kommunen usw.).
- 2.3. Es werden ausschließlich Sach- und Projektkosten gefördert. Anschaffungs- und Investitionskosten werden nicht gefördert.

3. Antragstellung

Formgebundene Anträge auf Förderung sind im Landeskirchenamt, Referat C1 zu stellen. Kirchengemeinden reichen ihre Anträge über den Dienstweg ein.

Dem Antrag muss

- a) ein Finanzierungsplan für die geplante Maßnahme beigegeben sein, der die Eigenleistungen, die beantragte Fördersumme und die Leistungen Dritter beinhaltet,
- b) eine kurze Maßnahmebeschreibung beigefügt sein, die insbesondere kenntlich macht, dass mit der Umsetzung der betreffenden Maßnahme der Zielperspektive der Lutherdekade innerhalb der EKM entsprochen¹ wird und
- c) nachweislich die koordinierende Abstimmung mit anderen Veranstaltungsträgern der Lutherdekade belegen. Für diese Abstimmung soll die Beratung durch die Projektmanagerin Luther 2017 gesucht werden.

¹ Beschluss des Landeskirchenrates vom 04. Dezember 2009.

- d) Ausnahmen von dieser Richtlinie kann der Lenkungsausschuss in besonders begründeten Fällen auf Vorschlag des Vergabeausschusses beschließen.

4. Auszahlung und Abrechnung

Die Mittel werden von einem Vergabeausschuss, der von der Lenkungsgruppe der EKM zur Lutherdekade eingesetzt wird, nach Eingang der Anträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres der Veranstaltung bzw. des Projektes mit dem Antragsformblatt zu stellen.

Mit der Bewilligung kommt die bewilligte Summe zur Überweisung auf das in den Antragsunterlagen angegebene Konto.

Nach Abschluss der Maßnahme oder des Projektes ist innerhalb von acht Wochen die Abrechnung mit

- einem schriftlichen Kurzbericht und
- einer Bescheinigung der Teilnehmenden (Teilnehmerliste) bei Veranstaltungen mit festem Personenkreis

im Referat C1 des Landeskirchenamtes einzureichen.

Bewilligte Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, sind zurückzuzahlen. Ebenso sind nach zweimaliger Erinnerung und Fristsetzung nicht abgerechnete Mittel zurückzuerstatten. Bei Reduzierung der Gesamtsumme nach Abrechnung ist die zugesagte Förderung anteilig entsprechend des bewilligten Förderprozentsatzes zurückzuzahlen.

5. Bericht der Projektstelle „Luther 2017“

Die Projektstelleninhaberin berichtet jährlich der Lenkungsgruppe über die geförderten Maßnahmen und Projekte. Der Bericht soll anhand der inhaltlichen Schwerpunkte der Förderungen darstellen, wie durch die Vergabe von Mitteln die Lutherdekade 2017 besonders profiliert wird.